

Aktenzeichen:  
14 O 243/24



Landgericht Mannheim

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin  
Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Benita **Bauer**, Wichernstraße 16, 68526 Ladenburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Verstoßes gegen das UWG (Preisangabenrecht)

hat das Landgericht Mannheim - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung wegen behaupteter unlauterer Preisangabe und auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Die Beklagte betreibt unter der Adresse [www.meldebescheinigungen.de](http://www.meldebescheinigungen.de) einen „bundesweiten Antragservice“ zur Beantragung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung bei den jeweils zuständigen Meldebehörden. Um die Leistung der Beklagten in Anspruch zu nehmen, müssen Verbraucher ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) in eine Formularmaske eingeben. Die Beklagte übermittelt das auf Ihrer Homepage ausgefüllte Formular sodann an die jeweils zuständige Meldebehörde, die sich mit dem jeweiligen Antragsteller direkt in Verbindung setzt und von diesem im Voraus die für die Meldebescheinigung zu entrichtende Gebühr sowie gegebenenfalls noch weitere Angaben verlangt (vgl. beispielsweise Anlage B 3). Werden die amtlichen Gebühren für die Meldebescheinigung von dem Antragsteller nicht gezahlt, wird diese von den Meldebehörden nicht erteilt.

Die Startseite der Homepage der Beklagten ist auszugsweise wie folgt gestaltet:

Antrag  
 auf eine  
 Meldebescheinigung

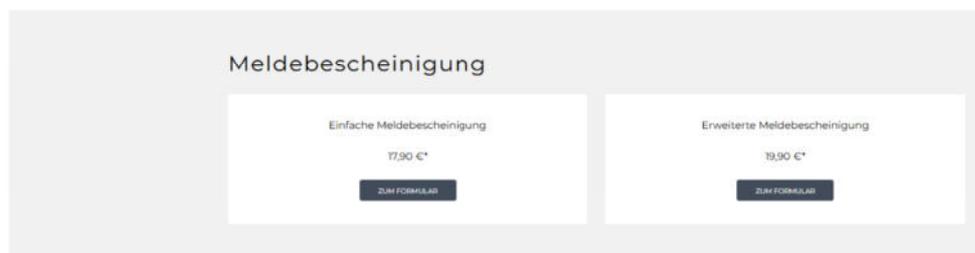
## Beauftragen Sie uns als bundesweiten Antragservice.

Beantragen Sie hier nach § 18 des Bundesmeldegesetzes Ihre Meldebescheinigung bei Ihrer Meldebehörde.

Die Meldebehörde erteilt der antragsstellenden Person eine Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Geburtsdatum
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung

Die Meldebescheinigung kann auf Antrag zu den oben genannten Angaben auch noch weitere Angaben beinhalten. Dies ist eine sogenannte erweiterte Meldebescheinigung. Für die erweiterte Meldebescheinigung ist am besten anzugeben, wofür sie benötigt wird (beispielsweise Eheschließung, Konsulat, Abschluss oder Kündigungen diverser Verträge, etc.).



Weiter unten auf der Homepage befindet sich in derselben Schriftgröße folgender Sternchenhinweis, der zuletzt folgenden Inhalt hat:

\*Mit unserem Antragservice beantragen wir für Sie bei Ihrer Meldebehörde Ihre Meldebescheinigung ab 17,90 € (inkl. MwSt. + zzgl. Gebühren der Meldebehörde). Die Gebühren erfragen wir für Sie bei der Meldebehörde. Diese können variieren, liegen weitestgehend allerdings zwischen 5,00 – 15,00 €. Es gibt bereits Meldebehörden, wie Berlin oder Frankfurt am Main, die die Meldebescheinigung auf elektronische Weise, sprich online, gebührenfrei ausstellen.

Beauftragen Sie uns bequem von zu Hause aus.

Hier gilt zu beachten, dass Sie bei der angegebenen Wohnanschrift bei der Meldebehörde nach § 17 Anmeldung (I) des Bundesmeldegesetzes angemeldet/registriert sein müssen und der Versand ausschließlich an Ihre Meldeanschrift möglich ist.

Wir geben Ihren Antrag innerhalb von 2 – 3 Werktagen an die Meldebehörde weiter. Oftmals können wir den Antrag binnen einem Werktag an Ihre Meldebehörde übermitteln. Nach Erhalt des Antrags meldet sich die zuständige Meldebehörde postalisch bei Ihnen, der Zeitraum kann je nach Meldeamt variieren.

Weitere Begriffe für „Meldebescheinigung“ können auch sein:

- Meldebestätigung
- Aufenthaltsbescheinigung
- Wohnsitzbestätigung
- Wohnsitz bescheinigen
- Niederlassungsbescheinigung
- Wohnsitzbescheinigung
- Wohnsitzbestätigung

Für Fragen schauen Sie gerne unter: [FAQ](#)

## In den Frequently Asked Questions (FAQ) heißt es auszugsweise wie folgt:

Kommen die Gebühren für eine Meldebescheinigung zu unserem Service noch dazu? ^

Wir weisen auf unserer Website neben den Gebühren der Dienstleistungen mit einem (\*) Sternchen daraufhin, dass Sie die untenstehenden Bedingungen lesen. Die Gebühren der Meldebescheinigung kommen zu unserem Service noch hinzu. Die Gebühren einer Meldebescheinigung betragen bei den meisten Kommunen ca. 5 – 15 Euro. Wir raten Ihnen den Verwendungszweck immer anzugeben, den bei vielen Kommunen/Ortschaften ist eine Ausstellung bsp. für das Jobcenter, Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung gebührenfrei.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten heißt es auszugsweise wie folgt:

1.2 Die Leistungen der menit bestehen ausschließlich darin, für den Kunden die jeweils bestellte Bescheinigung (einfache und/oder erweiterte Meldebescheinigung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Menit handelt dabei nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und im Auftrag des Kunden. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt menit ausdrücklich, den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung in seinem Namen bei der jeweils zuständigen Behörde einzureichen. Menit selbst stellt keine Meldebescheinigungen aus, sondern übernimmt lediglich die Antragsabsendung als Dienstleistung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde ihre Gebühren dem Kunden direkt in Rechnung stellt. Auf die Gebühren der Behörde hat menit keinen Einfluss.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die angezeigten Preise sind Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn nichts anderes vereinbart ist. Klarstellend wird mitgeteilt, dass die Preise sich lediglich auf die Leistung der menit beziehen, nämlich die Stellung des Antrags.

Die Gebühren für die jeweils bestellte Meldebescheinigung werden separat über die jeweilige Behörde direkt mit dem Kunden abgerechnet. Diese Gebühren sind nicht in den an menit zu zahlenden Kosten für die Beantragung der Meldebescheinigung enthalten.

Die Beklagte weist auf ihrer Homepage an keiner Stelle auf die konkrete Gebührenhöhe für die Erteilung der Meldebescheinigung der einzelnen Meldebehörden in der Bundesrepublik Deutschland hin.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte gebe unzulässigerweise den Gesamtpreis ihrer Leistung nicht an. Der Gesamtpreis der Leistung der Beklagten sei der Preis für ihre (Vermittlungs-)Tätigkeit einschließlich der amtlichen Gebühren für die Ausstellung der Meldebescheinigung. Der Verbraucher, der die Beklagte beauftragt, erwarte die Angabe der Kosten inklusive der amtlichen Gebühren für die Meldebescheinigung. Denn sein Ziel sei der Erhalt einer Meldebescheinigung. Die Verbraucher gingen davon aus, dass sie mit der Inanspruchnahme des Angebots der Beklagten die Meldebescheinigung auch erhielten. Spätestens in der Bestellübersicht, d.h. wenn die Beklagte die von den Verbrauchern genannte Anschrift kenne, könne sie auch die Behörde identifizieren, bei der die Meldebescheinigung zu beantragen ist und dementsprechend auch die Gebühren beziffern und damit den Gesamtpreis nennen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 04.09.2024 (Anlage K 4) ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Beim Kläger entstehen für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 €, weshalb der Kläger die Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 260,00 € (242, 99 € zzgl. 7 % MwSt) begehrt.

Der Kläger **b e a n t r a g t**,

1. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter [www.meldebescheinigungen.de](http://www.meldebescheinigungen.de), für eine Vermittlungsleistung über Meldebescheinigungen zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den Gesamtpreis (für die Vermittlungsleistung und die Hauptleistung) anzugeben bzw. angeben zu lassen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihre Leistung liege ausschließlich in der Antragstellung bei der Meldebehörde. Die Erteilung der Meldebescheinigung sei von ihr nicht geschuldet und nicht Teil eines einheitlichen Leistungsangebots, worauf sie in ihren FAQs und AGB hinweise. Sie handle auch nicht als Vermittlerin, sondern stelle den Antrag im Namen des Auftraggebers. Ungeachtet dessen läge allenfalls ein Bagatellverstoß gegen die Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit vor. Preisvergleichsmöglichkeiten und damit auch der Sinn und Zweck der Preisangabenverordnung der Verbraucher würden nicht beeinträchtigt, da der Antrag ohnehin nur bei der jeweils zuständigen Meldebehörde gestellt werden könne. Zudem sei es unzumutbar auf die konkrete Gebührenhöhe der insgesamt 5.100 kommunalen Meldebehörden in der Bundesrepublik Deutschland hinweisen zu müssen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 13.06.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte handelt im Hinblick auf die Angabe des Gesamtpreises für die von ihr angebotene Leistung nicht unlauter. Der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger gegen die Beklagte daher nicht zu (II.1 - II.3). Infolgedessen kann der Kläger von der Beklagten auch nicht die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten verlangen (II.4).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die Prozessführungs- bzw. Klagebefugnis des Klägers zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aus seiner Stellung als in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband.

2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheims folgt aus § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 UWG iVm §§ 12, 13 ZPO.

II. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

1. Ein Unterlassungsanspruch folgt nicht aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1 UWG iVm § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG. Die Beklagte hat mit der beanstandeten Werbung dem Verbraucher keine wesentliche Information vorenthalten; sie hat nicht gegen die in der Preisangabenverordnung (PAngV) normierte Verpflichtung zur Angabe des Gesamtpreises verstoßen.

a. Die Frage der Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagten wegen eines vom Kläger gerügten Verstoßes gegen die PAngV richtet sich nicht nach dem Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG, sondern nach den Bestimmungen der §§ 5a, 5b UWG zum Vorenthalten wesentlicher Informationen. In Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ist die Unlauterkeit einer Handlung allein nach § 5a UWG zu beurteilen (BGH, GRUR 2023, 1701 Rn. 12 – Flaschenpfand IV; GRUR 2022, 1832 Rn. 16 – Herstellergarantie IV; GRUR 2022, 930

Rn. 23 - 25 – Knuspermüsli II; GRUR 2022, 1163 Rn. 60 – Grundpreisangabe im Internet; siehe auch Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV vor § 1 Rn. 6a, § 3 Rn. 15).

b. Im Streitfall kann dahinstehen, ob gegenüber den Vorschriften der PAngV die in Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) geltenden Vorschriften des Art. 246a EGBGB, insbesondere dessen § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB, spezielle vorvertragliche Preisinformationspflichten bei Fernabsatzverträgen regeln, die in ihrem Anwendungsbereich der PAngV vorgehen (siehe hierzu Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV § 3 Rn. 3). Eine andere oder sachlich weitere Informationspflicht enthalten diese Vorschriften nicht.

c. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, (Nr. 1) die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich auch Informationen, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

Nach § 3 Abs. 1 PAngV hat derjenige, der als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder der als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Gesamtpreise anzugeben. Der Gesamtpreis ist nach § 2 Nr. 3 PAngV der Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist.

Diese Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises stellt in Bezug auf Dienstleistungen eine wesentliche Informationspflicht iSv § 5b Abs. 4 UWG dar. Sie hat ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 7 Abs. 4 lit. c der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) und in Art. 22 Abs. 1 lit. i, Abs. 2 und 3 lit. a, Abs. 4 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (RL 2006/123/EG) hinsichtlich der von der PreisangabenRL erfassten Waren: BGH GRUR 2021, 1320 Rn. 42 f. – Flaschenpfand III; zur unionsrechtlichen Grundlage bei Dienstleistungen; BGH, GRUR 2015, 1240 Rn. 21 ff.

– Der Zauber des Nordens; GRUR 2016, 516 Rn. 15 ff. – Wir helfen im Trauerfall; aA Köhler in Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV § 3 Rn. 15 mwN und in GRUR 2016, 891, 898 f., der mangels unionsrechtlicher Grundlage von § 3 PAngV im Bereich von Dienstleistungen von einem Vorrang des § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG ausgeht).

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 PAngV liegt nicht vor.

aa. Die Beklagte hat als Unternehmerin auf der beanstandeten Homepage für Dienstleistungen unter Angaben von Preisen geworben. Das löst die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises für ihre Dienstleistung aus. Indes ist die Beklagte dieser Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen.

bb. Die Pflicht zur Preisangabe ist auf den jeweiligen Vertragsgegenstand beschränkt. Die Verpflichtung zur Angabe des Endpreises besteht grundsätzlich allein mit Blick auf die unmittelbar angebotenen oder beworbenen Produkte. Sie gilt dagegen regelmäßig nicht für andere Produkte, die – wie etwa benötigte Verbrauchsmaterialien, Zubehör- und Ersatzteile, Kundendienstleistungen und Leistungen, die mittels der angebotenen oder beworbenen Produkte in Anspruch genommen werden können – lediglich im Falle der Verwendung der angebotenen oder beworbenen Produkte erforderlich oder mit diesen kompatibel sind. Der Anbieter oder Werbende ist nach der PAngV nicht zur Angabe der Preise von Produkten verpflichtet, die lediglich Gegenstand möglicher Folgegeschäfte sind; auch wenn er diese selbst anbietet und mittelbar mitbewirbt.

Anders kann es sich verhalten, wenn mit dem Erwerb des angebotenen oder beworbenen Produkts zugleich eine Entscheidung oder eine nicht ohne Weiteres abzuändernde Vorentscheidung im Hinblick auf ein anderes Produkt des Anbieters oder Werbenden verbunden ist. In einem solchen Fall ist der Anbietende oder Werbende nach der PAngV verpflichtet, die für dieses andere Produkt entstehenden Kosten deutlich kenntlich zu machen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Werbung auf kombinierte Leistungen bezieht, die aus Sicht der angesprochenen Verbraucher als einheitliches Leistungsangebot und Gegenstand eines einheitlichen Vertragsschlusses erscheinen. In einem solchen Fall ist ein Endpreis für das einheitliche Leistungsangebot anzugeben. Dabei liegt ein einheitliches Leistungsangebot in aller Regel jedenfalls dann vor, wenn die Inanspruchnahme der beworbenen Leistung zwangsläufig die Inanspruchnahme einer

anderen Leistung voraussetzt (BGH, GRUR 1991, 845, 846 – Nebenkosten; GRUR 2001, 1166, 1168 – Fernflugreise; GRUR 2010, 744 Rn. 29 f.; Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV § 3 Rn. 17 f.).

cc. Unter Berücksichtigung dessen ist die angegriffene Preisauszeichnung nicht zu beanstanden. Aus der Sicht des durchschnittlich informierten und interessierten Verbrauchers ist hinreichend erkennbar, dass die Leistung der Beklagten ausschließlich in der Stellung des Antrags zum Erhalt einer Meldebescheinigung liegt, weshalb sich die Preisangabepflicht der Beklagten nur auf diese Dienstleistung beschränkt.

(1) Bereits die Startseite der von der Beklagten betriebenen Homepage ist mit den Worten „Antrag auf eine Meldebescheinigung“ betitelt. Sodann heißt es „*Beauftragen Sie uns als bundesweiten Antragservice*“ (Hervorhebungen nur hier). Schon in den ersten beiden Sätzen zum Dienstleistungsangebot der Klägerin wird erläutert, dass die Meldebehörde die Meldebescheinigung erteilt („Beantragen Sie hier nach § 18 des Bundesmeldegesetzes Ihre Meldebescheinigung bei Ihrer Meldebehörde. Die Meldebehörde erteilt der antragsstellenden Person eine Meldebescheinigung“ (Hervorhebungen nur hier)). Im Sternchenhinweis wird das weitere Prozedere dargestellt, woraus sich hinreichend deutlich ergibt, dass die Leistungspflicht der Beklagten mit der Antragstellung endet und der weitere Kontakt unmittelbar mit der jeweils zuständigen Meldebehörde stattfindet („*Wir geben Ihren Antrag innerhalb von 2 - 3 Werktagen an die Meldebehörde weiter. Oftmals können wir den Antrag binnen einem Werktag an Ihre Meldebehörde übermitteln. Nach Erhalt des Antrags meldet sich die zuständige Meldebehörde postalisch bei Ihnen, der Zeitraum kann je nach Meldeamt variieren*“). Jedenfalls weist die Beklagte in ihren auf der Starthomepage abrufbaren und am Ende des Bestellvorgangs zur Kenntnis zu nehmenden AGB in Ziffer 1.2 eindeutig darauf hin, dass die *Leistungen der menit* – genannt ist die Firma der Beklagten – *ausschließlich darin bestehen, für den Kunden die jeweils bestellte Bescheinigung (einfache und/oder erweiterte Meldebescheinigung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Menit handelt dabei nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und im Auftrag des Kunden.* Zudem wird darauf hingewiesen, dass *menit selbst keine Meldebescheinigung ausstellt, sondern lediglich die Antragsabsendung als Dienstleistung übernimmt.* Es wird darauf hingewiesen, dass *die Behörde ihre Gebühren dem Kunden direkt in Rechnung stellt.* In Ziffer 3 der AGB (Preise und Zahlungsbedingungen) wird

*klarstellend mitgeteilt, dass die Preise sich lediglich auf die Leistung der merit beziehen, nämlich die Stellung des Antrags. Die Gebühren für die jeweils bestellte Meldebescheinigung werden separat über die jeweilige Behörde direkt mit dem Kunden abgerechnet. Diese Gebühren sind nicht in den an merit zu zahlenden Kosten für die Beantragung der Meldebescheinigung enthalten.*

Auch in den schon auf der Starthomepage am Ende des Sternchenhinweises verlinkten FAQs wird darauf hingewiesen, *die Gebühren der Meldebescheinigung kommen [zum] Service dazu.*

(2) Der Inhalt auch der AGB und FAQ kann für die Frage, welche Leistung aus Sicht des Verbrauchers beworben wird, berücksichtigt werden. Zwar dürfen dem Verbraucher die Angaben nach der PAngV nicht erst im Zuge der Bestellung gemacht werden, sondern bereits dann, wenn er sich mit dem Angebot näher befasst (BGH, GRUR 2008 Rn. 31 – Versandkosten; GRUR 2010, 248 Rn. 24 ff. – Versandkostenhinweis unmittelbar bei Werbung). Vorliegend geht es jedoch nicht um Frage, wann gegenüber dem Verbraucher die nach der PAngV erforderlichen Angaben zu machen sind, sondern um die vorgelagerte Frage des Umfangs des sachlichen Anwendungsbereichs der PAngV.

(3) Aus der maßgeblichen Sicht des durchschnittlich informierten und interessierten Verbrauchers handelt es sich daher um zwei Leistungen verschiedener Leistungserbringer, nämlich die auf Vertragsschluss beruhende Leistung der Beklagten in Form der „Antragstellung“ und die auf Gesetz beruhende, antragsgebundene und gegebenenfalls gebührenpflichtige Leistung der Meldebehörde in Form der Ausstellung der bestellten Meldebescheinigung. Für den Verbraucher wird der Umfang der Leistungspflicht der Beklagten hinreichend deutlich; insbesondere wird er über die fehlende Verpflichtung der Beklagten, für die Ausstellung der Meldebescheinigung rechtlich oder finanziell einzustehen, ausreichend informiert. Ein Kombinationsangebot, bei dem der Verbraucher Klarheit über den Gesamtpreis und über die einzelnen Preisbestandteile beanspruchen kann, liegt entgegen der Ansicht des Klägers nicht vor. Darin unterscheidet sich der Streitfall von anderen Konstellationen, in denen mit der besonderen Preiswürdigkeit des einen Angebotsteils geworben wird, aber der Preis für das obligatorische Komplementärangebot in der Darstellung untergeht, sodass ein unzutreffender Eindruck über die Preiswürdigkeit des gekoppelten Angebotes entsteht

(BGH WRP 1999, 90, 93 – Handy für 0,00 DM; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2003, 168, 169 – Zwei Knaller). Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Beklagten ist auch nicht zugleich eine Entscheidung oder nicht ohne weiteres abzuändernde Vorentscheidung im Hinblick auf das „Folgeprodukt“ Meldebescheinigung getroffen, soweit dieser Aspekt überhaupt im Kontext öffentlich-rechtlicher Handlungen als beurteilungsrelevant zu erachten ist. Wie von der Beklagten unbestritten vorgetragen und mit Anlage B 3 beispielhaft erläutert, setzt sich die jeweils zuständige Meldebehörde vor Ausstellung der Meldebescheinigung zunächst noch mit dem Antragsteller in Verbindung und verlangt die für die Erteilung der Meldebescheinigung zu entrichtende Gebühr im Voraus. Dem Verbraucher bleibt mithin trotz Antragstellung der Beklagten weiterhin ein Wahlrecht, ob er die Meldebescheinigung in Anspruch nimmt oder nicht, wäre dies ein für die Preisangabepflicht beachtlicher Aspekt.

(4) Nach Sachlage reicht es im Streitfall daher jedenfalls aus, dass die Beklagte nur den Gesamtpreis für die Stellung des Antrags für die jeweils bestellte Bescheinigung angibt und über die zusätzlich anfallenden Gebühren für den Erhalt der Meldebescheinigung mit dem Sternchenhinweis „zzgl. Gebühren der Meldebehörde“ informiert.

d. Bei den Kosten der Meldebescheinigung handelt es sich auch nicht um einen sonstigen Preisbestandteil iSd § 2 Abs. 1 Nr. 3 PAngV. Dazu können zwar auch Entgelte für Leistungen Dritter zählen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass die Leistung des Dritten zwangsläufig in Anspruch genommen werden muss und die Entlohnung dieser Leistung vom Anbieter der Ware oder Dienstleistung in seine Preiskalkulation mit eingepreist ist. Dagegen gehören zu den Preisbestandteilen nicht die Entgelte, die auf Grund getrennter Vereinbarungen oder Bestimmungen an Dritte zu zahlen sind (Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV § 3 Rn. 23 f. mwN). So liegt es hier. Die gegebenenfalls zu zahlenden Meldegebühren beruhen als öffentlich-rechtliche Abgaben auf gesonderten gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus führt die Antragstellung – wie dargestellt – ohnehin nicht unmittelbar zum Erhalt der Meldebescheinigung. Die Beklagte ist zudem nicht originäre Kostenschuldnerin der Gebühren für den Erhalt der Meldebescheinigung, die sie an den Verbraucher „weiterreicht“ (siehe hierzu OLG Köln GRUR-RR 2014, 298 299 – Tourismusabgabe). Vielmehr verlangt – wie ausgeführt – die jeweils zuständige Meldebehörde vom jeweiligen Antragsteller im Voraus die Zahlung der

für die Meldebescheinigung anfallenden Gebühr. Dieser ist originärer Gebührensschuldner. Die Gebühr für die Meldebescheinigung wird in der unmittelbaren „Leistungsbeziehung“ zwischen dem Verbraucher und der jeweils zuständigen Meldebehörde erhoben und stellt keinen sonstigen Preisbestandteil der Leistung der Beklagten dar.

e. Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei den Kosten der Meldebescheinigung auch nicht – ähnlich wie Versandkosten – um sonstige Kosten iSv § 6 Nr. 2 PAngV.

§ 6 PAngV statuiert eine besondere Preisangabepflicht bei Fernabsatzverträgen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sind Kosten gemeint, die auf Grund der Eigenart des Fernabsatzgeschäftes als Distanzgeschäft (Lieferung und Versand der Ware) entstehen (Fezer/Büscher/Obergfell/Wenglorz, 3. Aufl. 2016, Rn. 138). Um solche Kosten handelt es sich bei den Gebühren für die Meldebescheinigung nicht.

2. Aus denselben rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen steht dem Kläger gegen die Beklagte der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1 UWG wegen Verstoßes gegen § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG zu.

Die Informationspflicht des § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG über den Gesamtpreis ist für den Bereich von Dienstleistungen – soweit man sie nicht ohnehin als speziellere Informationspflicht ansieht (vgl. II.1.c.) – zwar jedenfalls neben der PAngV anwendbar (vgl. zum fehlenden Kollisionsfall BGH, GRUR 2015, 1240 Rn. 29 – Der Zauber des Nordens; GRUR 2016, 516 Rn. 21 – Wir helfen im Trauerfall; BeckOK UWG/Barth, 28. Ed. 1.4.2025, PAngV Einführung Rn. 48; Ohly/Sosnitzka/Sosnitzka, 8. Aufl. 2023, PAngV Einführung Rn. 16-20 und auch Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV vor § 1 Rn. 19). In der Sache führt die Prüfung jedoch zu demselben Ergebnis. Wie § 3 Abs. 1 PAngV statuiert auch § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG nur eine Informationspflicht über den Gesamtpreis der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung, die aus den oben dargestellten Erwägungen (II.1.c.cc) allein in der Antragstellung einer Meldebescheinigung liegt.

3. Unter Berücksichtigung der Angriffsrichtung des Klageantrags und der Klagebegründung, die sich allein gegen die fehlende Angabe des Gesamtpreises von

Antragstellung und Meldebescheinigung richten, und der damit einhergehenden Begrenzung des Streitgegenstands (siehe zum Streitgegenstandsbegriff im UWG BGH, GRUR 2013, 401, 402 – Biomineralwasser; GRUR 2020, 1226 Rn. 23 ff. – LTE-Geschwindigkeit), steht dem Kläger gegen die Beklagte auch kein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG wegen Irreführung zu.

a. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG zählen hierzu unwahre Angaben oder zur Täuschung geeignete Angaben über den Preis einer Ware oder Dienstleistung.

Bei der Beurteilung, ob eine Angabe irreführend ist, kommt es auf den Gesamteindruck an, den die werbliche Darstellung vermittelt (stRspr.; siehe nur BGH, GRUR 2015, 906 Rn. 18 – TIP der Woche; GRUR 2014, 88 Rn. 30 – Vermittlung von Netto-Policen). Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (stRspr.; siehe nur BGH, GRUR 2020, 299 Rn. 10 – IVD-Gütesiegel).

b. Die genannten Bestimmungen sind im Streitfall anwendbar. Auch im Verhältnis zu § 5 UWG greift für das hier vorliegende Angebot von Dienstleistungen kein Anwendungsvorrang der PAngV (siehe zuvor II.2.). Zudem kann eine fehlende oder unklare Preisauszeichnung wegen Irreführung über den Preis oder die Preisbemessung sowohl gegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG als auch gegen §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG verstoßen (vgl. BGH GRUR 2010, 251 Rn. 17 – Versandkosten bei Froogle I; GRUR 2010, 744 Rn. 42 f. – Sondernewsletter; Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, PAngV vor § 1 Rn. 7 mwN).

c. Im Hinblick auf den in der Werbung der Beklagten genannten Preis liegt jedoch schon keine Irreführung der Verbraucher vor, weil die Werbeaussage der Beklagten in ihrem Gesamteindruck keine zur Täuschung geeignete Angaben über den Preis der Dienstleistung der Beklagten enthält. Der angesprochene und durchschnittlich

aufmerksame Verbraucher erkennt, dass sich die Preisangabe nur auf das Dienstleistungsangebot der Beklagten bezieht, das allein in der Antragstellung liegt. Die angegriffene Werbung erweckt nicht den unzutreffenden Eindruck, dass in dem angegebenen Preis die Ausstellung der Meldebescheinigung inkludiert ist. Insoweit kann die angegriffene Preisangabe nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Gesamtkontext der Werbung zu sehen. Die Art und Weise der Bezeichnung und Gestaltung der Starthomepage (Antrag auf eine Meldebescheinigung; Beauftragen Sie und als bundesweiten Antragservice (Hervorhebungen nur hier)) sowie die textlichen Erläuterungen auf der Starthomepage (Beantragen Sie hier nach § 18 des Bundesmeldegesetzes Ihre Meldebescheinigung bei Ihrer Meldebehörde. Die Meldebehörde erteilt der antragsstellenden Person eine Meldebescheinigung (Hervorhebungen nur hier)) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Preisangabe lassen erkennen, dass der Preis sich auf einen reinen Antragservice bezieht.

Selbst wenn man jedoch die angegriffene Preisangabe



aufgrund ihrer grafischen Hervorhebungen im Vergleich zum vorangegangenen Teil der Starthomepage isoliert betrachten wollte und aufgrund der Bezeichnung des Angebots nur mit „Meldebescheinigung“ statt beispielsweise mit „Antrag auf Meldebescheinigung“ annähme, dass die Werbung beim angesprochenen Verbraucher die fehlerhafte Vorstellung vermittelt, dass der angegebene Preis der Gesamtpreis auch für die Meldebescheinigung ist, wurde diese etwaige Irreführung durch den sich unmittelbar der Preisangabe anschließenden und problemlos auffindbaren Sternchenhinweis aufgelöst. Nach ständiger Rechtsprechung kann in Fällen, in denen eine – wie hier – blickfangmäßig herausgestellte Angabe in einer Werbung bei isolierter Betrachtung eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, der dadurch verursachte Irrtum durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden, der – wie hier – selbst am Blickfang teilhat (vgl. nur BGH, GRUR 2010, 744 Rn. 43 – Sondernewsletter; GRUR 2015,

698 Rn. 16 – Schlafzimmer komplett; GRUR 2016, 207 Rn. 16 – All Net Flat jew. mwN). Im Sternchenhinweis wird gut lesbar, in derselben Schriftgröße wie die Preisangabe und inhaltlich verständlich darauf hingewiesen, dass sich die Preisangabe zuzüglich der Gebühren der Meldebescheinigung versteht.

Nach alledem kommt es auf die Frage nicht an, ob auch der unter II.1.c.cc. dargestellte Inhalt der AGB und FAQ – wobei zumindest die FAQ am Ende des Sternchenhinweises blickfangmäßig für „weitere Fragen“ unmittelbar verlinkt sind – geeignet sein kann, einen etwaig durch die Preisangabe veranlassten Irrtum des Verbrauchers trotz der Notwendigkeit des Abrufs einer neuen Seite auszuschließen.

d. Auch kommt es aus prozessualen Gründen auf die Frage nicht an, ob dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch wegen anderer Irreführungsaspekte des Werbeauftritts der Beklagten zusteht. Der Kläger stützt seinen Irreführungsvorwurf allein auf die angeblich erzeugte Fehlvorstellung des Verbrauchers, dass in dem genannten Preis bereits die Kosten für den Erhalt der Meldebescheinigung inkludiert seien. Er hat den Streitgegenstand auf den Antrag beschränkt, für eine Vermittlungsleistung über Meldebescheinigungen zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den Gesamtpreis (für die Vermittlungsleistung und die Hauptleistung) anzugeben bzw. angeben zu lassen. Auch die Klagebegründung verhält sich ausschließlich zu diesem Aspekt. Wird ein konkreter Irreführungsvorwurf erhoben und beziehen sich Klageantrag und Klagebegründung allein auf diesen Vorwurf, liegen weitere Irreführungsaspekte – wie beispielsweise Fehlvorstellungen des Verbrauchers über den Leistungsinhalt des bepreisten Angebots – außerhalb des mit der Klage geltend gemachten Streitgegenstandes.

4. Mangels Unterlassungsanspruchs steht dem Kläger gegen die Beklagte auch nicht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten zu.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen zu Kosten und vorläufiger Vollstreckbarkeit beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO, § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Amtsgericht



**Die mit diesem Dokument untrennbar verbundene gerichtliche Entscheidung wurde  
verkündet am 11.07.2025**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle